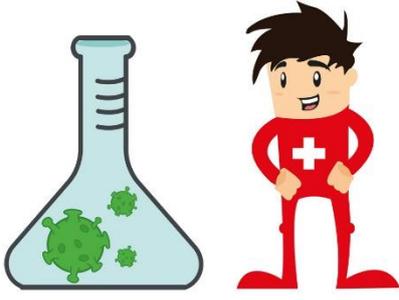
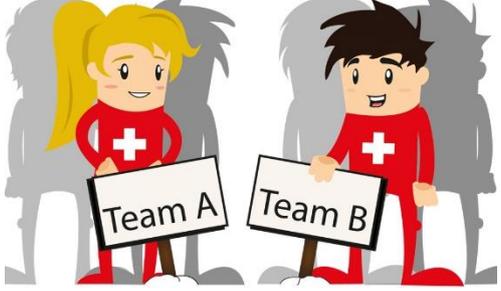


SCHUTZKONZEPT 'COVID-19' der Kirchgemeinde Kirchberg BE

Stand: 19. April 2021 / Anpassungen sind gelb hinterlegt

<p>S</p>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
<p>T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
<p>O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p>P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

SCHUTZKONZEPT

1. VORBEMERKUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Zu den Grundlagen siehe die Hilfestellung (publ. auf www.refbejuso.ch).

Die Kirchgemeinde (KGR) Kirchberg BE hat im März 2020 eine Arbeitsgruppe (AG) 'COVID-19 KG Kirchberg' eingesetzt. Sie wird vom Koordinator (KGR Stefan Krebs) der AG geleitet. Die AG trifft in der aktuellen Situation 'COVID-19' und im Namen vom KGR nur die notwendigen (Dringlichkeit, Fachwissen-COVID-19) Entscheide. Die Mitglieder vom KGR, sowie die Mitarbeitenden der KG Kirchberg werden mittels dem Protokoll der 'AG COVID-19 KG Kirchberg' umgehend informiert. Der KGR entscheidet an den ordentlichen oder an ausserordentlichen Sitzungen ob das Protokoll der 'AG COVID-19 KG Kirchberg' zu diskutieren ist und danach ob es angenommen oder abgelehnt wird.

2. HÄNDEHYGIENE

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.1	<p>Alle Personen (Mitarbeitende, Besuchende etc.) waschen sich die Hände regelmässig mit Desinfektionsmittel oder mit Wasser und Seife, insbesondere zwischen Kontakten mit Gästen oder anderen Personen sowie vor und nach Pausen.</p> <p>Bei Betreten des Gebäudes müssen sich alle Personen mit einem Desinfektionsmittelspender die Hände desinfizieren.</p>	<p>Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Desinfektionsmittelspender sind bei den geöffneten Haupteingängen und weiteren neuralgischen Orten aufgestellt, versehen mit einer schriftl. Aufforderung zur Händedesinfektion.</p> <p>Die Mitarbeitenden sind instruiert.</p>
2.2	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	<p>Zur Verminderung von Kontaktflächen bleiben die Türen innerhalb des Gebäudes möglichst geöffnet (geschlossen sind Toilettentüren, Türen bei Sitzungen und Büros mit Durchzug).</p>
		<p>Entfernen von unnötigen Gegenständen, welche angefasst werden können (z.B. Zeitschriften und Papiere) in Gemeinschaftsbereichen (Eingang, Garderobe, Korridor, Warteraum, Küche).</p>

3. DISTANZ HALTEN

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Mitarbeitende und andere Personen halten wo immer möglich 1,5 m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.1	Aufenthaltszonen sind markiert	<p>Wartezonen (z.B. vor öffentlichen Bereichen, vor Druckern und Kaffeemaschinen, in Aufenthaltsräumen), Zonen zum Besprechen, Orte nur für Mitarbeitende etc. sind durch Markierungen gekennzeichnet.</p>

3.2	Mindestdistanzen werden eingehalten.	<p>In Räumen, in welchen sich mehrere Personen befinden ist die totale Anzahl Personen die auf angeordneten Sitzplätzen sitzen, auf 1 Person pro 2,25 m² begrenzt.</p> <p>In Räumen in welchen Tätigkeiten mit körperlichen Bewegungen (z.B. Tanz mit genügend Abstand, Theaterproben in Kleingruppen) vorgesehen sind, ist die totale Anzahl Personen auf 1 Person pro 10 m² begrenzt. Umfasst der Raum weniger als 30 m² gilt eine Mindestfläche von 6 m² für jede Person. Zulässig sind aber mindestens 5 Personen.</p> <p>Bei Chorproben sind pro Person mindestens 25 m² vorgeschrieben.</p> <p>Beim Gesang im Gottesdienst, wenn eine Hygienemaske getragen wird, müssen pro singende Person 10 m² eingehalten werden.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gibt es in den Bereichen Kultur und Sport sowie der offenen Kinder und Jugendarbeit keine Kapazitätsbeschränkung.</p> <p>Räume sind entsprechend eingerichtet (Stühle in 1,5 m Distanz voneinander aufstellen).</p> <p>Sitzungen werden nur wenn sie nicht anders (z.B. per Skype) organisiert werden können, physisch durchgeführt. Es ist auf eine möglichst kleine Anzahl Teilnehmende zu achten.</p>
3.3	Personen an Arbeitsplätzen sind 1,5 m voneinander getrennt.	<p>Mitarbeitende in der KG Kirchberg arbeiten alleine in den Büros. Weist ein Büro zwei oder mehr Arbeitsplätze auf, wird die Einsatzplanung an die Vorgabe der Einzelbelegung angepasst (z.B. Neubelegung Arbeitsplätze; Office-Splitting).</p>
		<p>Besprechungen mit Besucher/innen sind grundsätzlich telefonisch durchzuführen. Wo dies nicht umgesetzt werden kann, muss ein persönlicher Termin vereinbart werden. Termine werden mit genügend zeitlicher Reserve vereinbart, um Wartezeiten und Begegnungen von Besucher/innen zu vermeiden.</p>
		<p>In den Gängen werden keine Besprechungen durchgeführt oder andere Gespräche geführt, wenn der 1,5 m Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.</p>

3.4	Die Mindestdistanz wird auch bei der Verpflegung an zulässigen Orten und in der zulässigen Anzahl der Personen eingehalten.	Bei der Mittags- und Pausenverpflegung ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. An Veranstaltungen mit Publikum (z.B. Gottesdiensten) ist die Konsumation im Gebäudeinnern nicht erlaubt. Bei Veranstaltungen ohne Publikum (z.B. Mittagstisch) und nur in Gruppen mit maximal 15 Personen, ist die Verpflegung in Innenräumen erlaubt. Die Verpflegung hat maximal an Tischen mit je vier Personen zu erfolgen. Die Kontaktdaten müssen erfasst werden.
3.5	Die maximale Anzahl Besuchende im Gebäude ist limitiert	Die anwesende Personenzahl ist den bestehenden Räumlichkeiten wurde gemäss den gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die maximale Anzahl der Besuchenden wurde beim Eingang zum jeweiligen Raum angeschrieben.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.7	Sachgerechtes Arbeiten mit Materialien mit Körperkontakt	Wenn möglich Einwegmaterial verwenden; Arbeitswerkzeuge desinfizieren.
3.8	Hygienemasken tragen	<p>An Gottesdiensten, in Sitzungen und auch bei Gesprächen in welchen die Distanz von 1,5m nicht eingehalten werden kann, müssen Hygienemasken getragen werden. Wir empfehlen grundsätzlich Hygienemasken zu tragen, wo es zu einem Kontakt zwischen Personen kommen kann. Von der Vorgabe Hygienemasken zu tragen sind unter 12jährige (ausserhalb vom Bildungsangeboten) und Personen mit einem ärztlichen Attest ausgeschlossen.</p> <p>Im Bildungsbereich müssen Masken Schüler*innen ab der 5. Klasse getragen werden, was somit auch für den K UW Unterricht zutrifft.</p> <p>Von Gesichtsmaske kann im Freien abgesehen werden, wenn der Abstand eingehalten wird. In Innenräumen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die Kontaktdaten erhoben werden und die räumlichen Verhältnisse den erhöhten Anforderungen (siehe Pt 3.2) genügen.</p>
3.9	Verkürzung der Kontaktdauer und weitere Schutzmassnahmen	Körperkontakt vermeiden; Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen; Händereinigung nach jedem Kontakt etc.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Räume lüften	Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Innenräumen sorgen.
4.2	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände wie z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Drucker mit einem Reinigungsmittel reinigen. Vor und nach der Sitzung Tische, Stühle und berührte Arbeitsflächen desinfizieren.
4.3	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen	Einweggeschirr und -becher verwenden; persönliches Geschirr nach jedem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
4.4	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen und desinfizieren	Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Gegenstände mit einem Reinigungsmittel regelmässig reinigen.
4.5	Desinfektion von Sitzungsräumen	Bei Sitzungsräumen wird vor und nach dem Anlass die Desinfektion sichergestellt.
4.6	Reinigung der WC-Anlage	Regelmässige Reinigung und Desinfektion.
4.7	Abfall fachgerecht entsorgen	Abfalleimern regelmässig leeren. Abfallsäcke nicht zusammendrücken und Anfassen vermeiden (Handschuhe tragen und nach Gebrauch entsorgen). Entsorgen von gebrauchten Papiertaschentüchern in Abfallbehälter. Keine Verwendung von Stoffhandtüchern in Toilettenanlagen und den Küchen.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Spezielle Räume für besonders gefährdete Mitarbeitende vorsehen	Wenn aus betrieblichen Gründen die Präsenz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar (vgl. Art. 10c Abs. 3 COVID-19-Verordnung 2) ist.
		Soweit möglich Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
5.2	Physische Direktkontakte vermeiden	Empfang von besonders gefährdeten Besucher/innen vermeiden; Kontakt per Telefongespräch aufrechterhalten.

6. COVID-19-ERKRANKTE

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Vor Infektion schützen	Keine kranken Mitarbeitende arbeiten lassen und keine erkrankten Besuchende empfangen. Es wird auf die Eigenverantwortung aufmerksam gemacht. Erkrankte Mitarbeitende informieren den Verwalter und gehen nach Hause. Besteht ein Verdacht auf eine 'COVID-19-Erkrankung' ist möglichst rasch ein COVID-Test durchzuführen. Für Besuchende mit Krankheitssymptomen muss ein neuer Termin vereinbart werden.
6.2	COVID-Test positiv	Wenn eine mitarbeitende Person COVID-positiv getestet wurde, informiert diese umgehend den Koordinator COVID-19 KG Kirchberg (Stefan Krebs) und den KG Verwalter (Martin Schnell). Gemeinsam besprechen sie das weitere Vorgehen.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.1	Die Kirchengemeindeverwaltung ist geschlossen und telefonisch erreichbar	Bis auf weiteres ist die Kirchengemeindeverwaltung lediglich telefonisch erreichbar. Die telefonische Erreichbarkeit wird durch den Verwalter organisiert. Die Türe zur Verwaltung ist abgeschlossen.
7.2	Ausreichender Schutz der Mitarbeitenden gewährleisten	Es werden Gäste/Kunden nur nach telefonischer Voranmeldung in einem Sitzungszimmer empfangen, welches die Einhaltung der Hygiene- und Distanzvorschriften gewährleistet. Den Mitarbeitenden wird empfohlen sich impfen zu lassen. Der Entscheid der Mitarbeitenden, welche sich nicht impfen lassen wollen, wird genau gleich akzeptiert wie der Entscheid der Mitarbeitenden, welche sich impfen lassen. Für die Personaleinsatzplanung, besonders wenn sich gesetzliche Vorgaben verschärfen würden, ist es wichtig, wenn der KGR Personelles informiert wird, wenn Mitarbeitenden der KG Kirchberg geimpft werden konnten.

8. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Mittels BAG-Plakate informieren	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei den Eingängen zu öffentlichen Bereichen. Toiletten sind mit einer Anleitung «Richtiges Händewaschen» versehen.
8.2	Mitarbeitende informieren	Information über zulässige Maximalpersonenanzahl für jeden Raum. Information der besonders gefährdeten Mitarbeiter/innen über ihre Rechte und Schutzmassnahmen. Information der Mitarbeiter/innen über Umgang mit besonders gefährdeten Personen. Aktuelle Informationen bezüglich der Covid-19-bedingten Verhaltensregeln.
8.3	Besuchende der Kirchengemeindeverwaltung informieren	Bei Terminvereinbarungen werden Besuchende auf bestehende Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht und gebeten, pünktlich zum Termin zu erscheinen, um Wartezeiten zu vermeiden. Bei Sitzungen sind die Sitzungsleitenden verpflichtet, externe Sitzungsteilnehmende auf geltende Vorschriften hinzuweisen.
8.4	Homepage	Auf der Homepage der Kirchengemeinde Kirchberg werden die aktuellen Informationen zu 'COVID' sowie das Schutzkonzept aufgeschaltet.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
9.1	Ausreichende Menge von Hygienematerialien sicherstellen	Beschaffung und Bereitstellung von ausreichendem Hygienematerialien, insbesondere von <ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtüchern (für Hände), - Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen), - Bereitstellung von Abfallbehältern an geeigneten Standorten.

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Apotheken und das Erste Hilfe Material sind mit Schutzmasken, Handschuhe, Desinfektionsmittel und Beatmungsmasken ausgerüstet - regelmässig kontrollieren, auf genügenden Vorrat achten und nachfüllen.
9.2	Hygienemasken verteilen	Beschaffung und Bereitstellung von Hygienemasken, entsprechend den behördlichen Bestimmungen.
9.3	Desinfektion und Reinigung im Gebäude gewährleisten	Desinfektion der Sitzungsräume vor und nach jeder Sitzung; übrige regelmässige Reinigung der Räumlichkeiten. Instruktion des Personals der Raumpflege.
9.4	Vorhandene Parkplätze unter besonderer Berücksichtigung der gefährdeten Personen bewirtschaften	Es sind genügend Parkplätze vorhanden, welche durch die Mitarbeitenden und durch Besuchende benutzt werden können.

10. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
10.1	Durchführung von kirchlichen Anlässen gemäss 'Hilfestellung für Kirchengemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)'	<p>Gottesdienste dürfen in Innenräumen mit maximal 50 Besuchenden und im Freien mit maximal 100 Besuchenden (plus aktiv Mitwirkende, z.B. Pfarrer, Sigrist, Musik) durchgeführt werden. Es ist grundsätzlich nicht möglich, denselben Gottesdienst zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten zu feiern, um so die Anzahl der Teilnehmenden zu vergrössern.</p> <p>Veranstaltungen vor Publikum (ohne Gottesdienste und Beerdigungen in Innenräumen, vgl. vorangehend) sind zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innenräumen: max. 50 Teilnehmende; • Aussenbereich: max. 100 Teilnehmende; • Verfügbare Sitzplätze nur zu 1/3 besetzt Sitzpflicht (Sitzplätze müssen den einzelnen Teilnehmenden zugeordnet sein) ; • Konsumation verboten. <p>Es gilt weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die allgemeinen Hygienemassnahmen und Distanzvorschriften werden eingehalten. • Vor den Seiteneingängen sind Hinweisplakate platziert, dass die Teilnehmenden durch den Haupteingang müssen. • Die Maskentragpflicht während dem GD gilt grundsätzlich für alle, welche älter als 12 Jahre sind, respektive kein ärztliches Attest

		<p>vorweisen können. Ausnahme während dem GD: Sprechende und professionelle Singende.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuchende für Gottesdienste, welche im Innenbereich durchgeführt werden, melden sich vorgängig an. Es werden Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl erfasst. Es können sich maximal 40 Personen anmelden. Plätze für weitere 10 Personen dienen als Reserve, damit die maximale Anzahl von 50 Besuchenden (exkl. aktiv Mitwirkende) nicht überschritten wird. Beim Eingang zur Kirche wird die Anzahl der anwesenden Personen erfasst. • An Gottesdiensten im Aussenbereich, wird sichergestellt, dass die mit der maximalen Anzahl von 100 Teilnehmenden nicht überschritten wird. Anlassbezogen entscheidet die Arbeitsgruppe 'COVID-19 KG Kirchberg', ob die Kontaktdaten erfasst werden. • Aufgrund der geringen Platzverhältnisse dürfen im Kirchlein in Rüti keine kirchlichen Anlässe durchgeführt werden. • Vor dem Haupteingang und im kircheninneren setzen MA KG, wo möglich unterstützt von Mitgliedern vom KGR, die Distanzvorschriften um. • Die leitende Pfarrperson macht während dem Gottesdienst und der Trauerfeier auf die Massnahmen aufmerksam und weist die Anwesenden an, sich am Ende vom Gottesdienst nicht in Gruppen zu sammeln. • Alle Gottesdienste und Abdankungen sind möglichst kurz zu halten. <p>Kirchliche Beerdigungen (Abdankungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beerdigungen bleiben möglich, wenn sie im Rahmen des «Familien- und engen Freundeskreis» stattfinden. Es besteht keine fixe Anzahl maximaler Teilnehmenden.
10.2	Kirchengesang und Chorproben	<ul style="list-style-type: none"> • Im «nicht-professionellen Bereich» ist der Gesang auch für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter wieder möglich, allerdings nur in Gruppen bis zu 15 Personen. Es muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. In Innenräumen müssen pro Person mind. 10 m² (Ausnahme bei Fläche bis zu 30m²: mind. 6 m² pro Person) zur Verfügung stehen; vom Tragen einer Gesichtsmaske kann zudem nur abgesehen werden, wenn mind. 25 m² pro Person vorhanden sind oder wirksame Abschränkungen angebracht werden. Beim Gesang im Freien besteht keine Maskentrapflicht, sofern die erforderliche Distanz eingehalten werden kann.

		<ul style="list-style-type: none"> • Laut der Rechtsabteilung des BAGs ist Gemeindegesang im Gottesdienst, unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden und mit Maske, erlaubt. Der erforderliche Abstand von 10 m² pro Person muss eingehalten werden. • Professionelle Musizierende (einzeln und in Ensembles) dürfen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (25 m² pro Person) auftreten. • Singen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 sind erlaubt. • Auftritte im 'nicht-professionellen' Bereich sind verboten.
10.3	Weitere Angebote der Kirche für Erwachsene (Mittagstisch, Seniorenangebote...)	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchliche Angebote (Veranstaltungen ohne Publikum) für Erwachsene (Jg 2002 und älter) sind mit Gruppen mit maximal 15 Personen wieder möglich. • Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Aussenbereiche handelt (vgl. Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 4). • Es dürfen sich bei diesen Veranstaltungen ohne Publikum grundsätzlich maximal 15 Personen treffen. • Die Verantwortlichen können nach Absprache mit dem COVID-Verantwortlichen der KG Kirchberg ein eigenes Schutzkonzept erstellen. • Vor neuen oder noch nicht mit dem Koordinator COVID-19 besprochenen kirchlichen Anlässen, muss mit diesem Kontakt aufgenommen werden. Die kirchlichen Anlässe müssen einen liturgischen Inhalt aufweisen.
10.4	Kinder- und Jugendarbeit inkl. Jungschi, Chligruppe und Sunneträff	<p>Besondere Massnahmen für Präsenzveranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, wenn es sich um Personen mit Jahrgang 2001 und jünger handelt, die Aktivitäten von einer Fachperson betreut werden und das Schutzkonzept die zulässige Höchstzahl von Personen sowie die zulässigen Aktivitäten bezeichnet. Unzulässig sind Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken in Innenräumen. • Die Verantwortlichen setzen die in diesem Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen um. Sie können nach Absprache mit dem COVID-Verantwortlichen der KG Kirchberg ein eigenes Schutzkonzept erstellen.

		<ul style="list-style-type: none"> • Distanzmassnahmen analog der Regeln für die Schulen/Betreuungsangebote. (Zwischen Kindern, Erwachsenen und Fachpersonen) stets Distanz von 1,5 m einhalten. Wenn nicht möglich, müssen Schutzmasken getragen werden. • Mannschaftssportarten mit Körperkontakt sind für über 20jährige (Jg 2001) verboten. Für Sportarten/Tanz mit viel Bewegung werden pro Teilnehmendem 10 m² gerechnet. Es muss gut gelüftet werden können. • Besprechung der Schutzregeln im Team und regelmässige Kommunikation an Kinder/Jugendliche. • Führung einer Teilnehmendenliste mit Vorname, Name und Kontaktmöglichkeit, sowie Datum und Uhrzeit der Tätigkeit. • Für spezielle Tätigkeiten ist jeweils ein Schutzkonzept zu erstellen.
10.5	<p>Sitzungen Kirchgemeinderat</p> <p>Siehe Informationen der Regierungsstatthal tenden:</p> <p>https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.asse-tref/dam/documents/JGK/RSA/de/2020-03-20-de-rsta-agr-vbg-infos-fuer-gemeinden-corona.pdf</p>	<p>Massnahmen zur Durchführung von Sitzungen des Kirchgemeinderates und der Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo möglich Sitzung per Video- oder Telefonkonferenz abhalten. • Möglichst wenig Anwesende. • Bei physischen Sitzungen 1,5m Distanz einhalten. • Es gilt die Maskentragpflicht.
10.6	Kirchgemeindeversammlung	<p>Kirchgemeindeversammlungen dürfen durchgeführt werden. Es gelten die gleichen Schutzmassnahmen, wie in diesem Konzept angeordnet, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanz 1,5m einhalten • Schutzmasken tragen • Kontaktdaten erfassen • Gute Raumbelüftung <p>Zusätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Traktanden auf ein Minimum beschränken • Keine Verpflegung in Innenbereichen nach der Versammlung.

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt und den Mitarbeiter/innen übermittelt und erläutert.

Koordinator COVID-19: Stefan Krebs, KGR

Verantwortlich für die operationelle Umsetzung in der Verwaltung: Martin Schnell



Verantwortlich für die operationelle Umsetzung an kirchlichen Anlässen: Paul Hulliger, Margrith Grimm und Lorenz Bütikofer.

Koordinator COIVD-19, vis. Stefan Krebs, 19.04.2021